

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

- An die
- Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
 - die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - den Bürger- und Polizeibeauftragten
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
 - die Eigenbetriebe
 - die Eigengesellschaften

nachrichtlich

- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

SenFin IV F 20 - P 6413-7/2026-6-1

Frau Wedel-Wegner

Tel. +49 151 633 113 72

IVF@senfin.berlin.de

Katharina.Wedel-Wegner@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

21.07.2026

Rundschreiben IV Nr. 34/2026

Hinweise zur Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO)

hier: Erhöhung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner beihilfeberechtigter Personen ab 1. Januar 2027 auf Grund der Rentenwertbestimmungsverordnung 2026

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) vom 13. Januar 2026 (GVBl. S. 30 ff) wurde u.a. in § 4 Absatz 1 LBhVO die im Bundesbeihilferecht bereits bestehende Möglichkeit zur Dynamisierung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (im Folgenden: berücksichtigungsfähige Angehörige) beihilfeberechtigter Personen in das Berliner Beihilferecht übernommen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 6 ff LBhVO).

Bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der LBhVO galt im Land Berlin eine feste Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfeberechtigter Personen in Höhe von 20.000 Euro (§ 4 Absatz 1 LBhVO [alte Fassung]).

Durch die im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der LBhVO in § 4 Absatz 1 Satz 6 ff. LBhVO eingeführte Dynamisierungsregelung erhöht sich die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfeberechtigter Personen künftig auch in Berlin regelmäßig und wird in gleichem Maße angepasst, wie der aktuelle Rentenwert nach § 1 der jeweils geltenden Rentenwertbestimmungsverordnung (RWBestV). Die Anpassung erfolgt dabei mit Wirkung für das auf das Inkrafttreten der Rentenwertbestimmungsverordnung folgende Kalenderjahr.

Erhöhung ab 1. Januar 2027:

Gemäß der aktuellen Rentenwertbestimmungsverordnung 2026 – RWBestV 2026 vom 16. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 178) beträgt der Rentenwert ab 1. Juli 2026 42,52 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 4,24 % gegenüber dem Wert des Vorjahres.

Infolge dessen beträgt die neue (erhöhte) Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfeberechtigter Personen in Berlin ab 1. Januar 2027 daher **21.628 Euro**.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Ausschluss der Beihilfefähigkeit durch den in § 4 Absatz 1 LBhVO normierten Gesamtbetrag der Einkünfte dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung trägt. Soweit berücksichtigungsfähige Angehörige über ein eigenes (zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes) Einkommen verfügen, das über die in § 4

Absatz 1 Satz 6 ff LBhVO normierte Höhe hinausgeht, bedarf es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Das Rundschreiben ist im Internet unter **<https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben>** abrufbar.

Das für die Durchführung der Beihilfe zuständige Landesverwaltungsamt ist mit der Bitte, auch die versorgungsberechtigten Personen in geeigneter Weise zu informieren, gesondert eingebunden worden.

Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.